

Interner Umgang mit Daten

Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO

Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

Folgende Regeln hält der Vereinsvorstand Kneipp-Verein Ruhr e.V. ein.

Vertraulichkeit

Alle Personen im Verein, die auf personenbezogene Daten zugreifen können, werden schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet.

Der Vordruck „Verpflichtung auf die Vertraulichkeit“ ist von dem/der Datenschutzbeauftragten (intern) und der betreffenden Person zu unterschreiben.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Es wird ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten angelegt und mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Einhaltung von Aufbewahrungs- und Lösungsfristen

Im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sind die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen festgelegt.

Sicherheit der Verarbeitung

Computersysteme, auf denen Mitgliederdaten verarbeitet werden, müssen passwortgeschützt sein. Es muss auch eine Firewall eingerichtet sein und die Daten sollten nur verschlüsselt übermittelt werden. Es wird verhindert, dass Unbefugte Daten lesen, verändern, kopieren oder löschen können.

Technische Maßnahmen zur Datensicherheit

Geräte, mit denen Daten der Mitglieder verwaltet werden sind mit einem Passwort zu sichern. Unbefugte dürfen elektronische Mitgliederdaten am PC nicht lesen können. Mitgliederdaten in Schriftform werden abschließbaren Schränken abgelegt.

Die Betriebssysteme sollten mit einer Sicherheitssoftware/ Firewalls/ Virenschanner ausgerüstet sein und es sind regelmäßig Sicherheitsupdates durchzuführen. Die Daten sollten regelmäßig durch Backups gesichert werden.

Entsorgung von nicht mehr benötigten Unterlagen und Datenträgern

Unterlagen und Datenträgern werden nicht ohne weitere Vorkehrungen im Altpapier- oder Müllcontainer entsorgt. Papier und CD`s werden z.B. mit dem Aktenvernichter geschreddert.

E-Mails

Wenn Informationen an mehrere Mitglieder per E-Mail versendet werden, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden.

Neuaufnahme von Mitgliedern

Bei Aufnahme eines Neumitglieds in den Verein wird dieses anhand des Aufnahmeantrags über den Datenschutz und Umgang mit persönlichen Daten informiert. Der Aufnahmeantrag wird mit der Datenschutzerklärung dem Neumitglied ausgehändigt.

Datenerhebung bei Beitritt

Der Verein darf beim Beitritt eines Mitglieds – ohne Einwilligungserklärung – die personenbezogenen Daten erheben, die er für die Begründung und Durchführung des Vereinsverhältnisses benötigt.

Die erforderlichen Daten sind in dem Aufnahmeantrag festgelegt und entsprechend gekennzeichnet. Nicht erforderliche Daten, die freiwillig abgegeben werden können, sind gekennzeichnet. Darunter fallen Daten wie z.B. E-Mail-Adressen, Telefonnummern.

Tritt ein Kind als neues Mitglied dem Sportverein bei, müssen **beide** Erziehungsberechtigten die Einwilligungen für das Kind geben. Ab 16 Jahren können die Jugendlichen selbst zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

Verweigerung der Abgabe von erforderlichen Daten

Wenn ein Mitglied nicht bereit ist, die Daten dem Verein zur Verarbeitung zu übergeben, die der Verein für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses benötigt, dann kann diese Person nicht Vereinsmitglied sein.

Rechte von Mitgliedern

Jedes Mitglied kann Auskunft über die bei diesem gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Die Auskunft kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Auskunft wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, erteilt. Wenn keine Daten vorhanden sind, ist eine Negativauskunft zu erteilen. Wenn personenbezogene Daten unrichtig sind, sind die Daten auf Antrag der betroffenen Person zu berichtigen.

Löschung von Daten ausgeschiedener Mitglieder

Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds müssen zeitnah gelöscht werden. Alle buchhaltungsrelevanten Daten wie z.B. Name, Adresse und Rechnungsdaten sind für das laufende Jahr und 10 Folgejahre weiterhin aufzubewahren.

Einholung von Einwilligungserklärungen

Die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf einer freien Entscheidung beruhen. Die betreffenden Personen werden informiert, welche Daten zu welchem Zweck von dem Verein erhoben, gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie gegebenenfalls übermittelt werden sollen. Außerdem muss der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einwilligung zu verweigern, ohne dass sie dadurch Nachteile befürchten muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Die Einwilligung muss nicht schriftlich erfolgen. Die ausdrückliche Einwilligung kann vielmehr auch elektronisch oder mündlich erklärt werden.

Gesundheitsdaten

Gesundheitsdaten sind besonders schutzbedürftig. Entsprechende Daten können im Reha-Sport erforderlich sein. Zurzeit wird kein Reha-Sport angeboten. Sollte eine Honorarkraft in unserem Auftrag tätig werden, ist die Honorarkraft auf den besonderen Datenschutz im eigenen Interesse hingewiesen werden. Der Kneipp-Verein wird keine sensiblen Daten speichern.

Internetveröffentlichungen

Auf der vereinseigenen Homepage werden Name, ausgeübte Funktion und die vereinsbezogene Erreichbarkeit (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von Funktionsträgern des Vereins angegeben.

Personenbezogene Daten, z. B. die Privatanschrift oder eine private Telefonnummer sollten vermieden werden. Es bedarf auf jeden Fall eine Einwilligungserklärung der betroffenen Personen.

Veröffentlichung von Fotos

Vor einer Veröffentlichung von Fotos einzelner Personen im Internet sind grundsätzlich Einwilligungserklärungen der fotografierten Personen einzuholen.

Ausnahmen bestehen dann, wenn es sich um Bilder handelt, bei denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder um Bilder von Versammlungen, Vereinsfesten, öffentlichen Sportveranstaltungen u.ä., an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Hier steht die Darstellung des Ereignisses im Vordergrund.

Liegt der Fokus eines Bildes nicht auf der Veranstaltung als solches und es werden Personen, einzeln oder in kleinen Gruppen abgelichtet, müssen sie vorher um ihr Einverständnis in das Fotografieren und Veröffentlichen der Fotos im Internet gebeten werden.

Veröffentlichung von Sitzungsprotokollen

Sitzungsprotokolle werden zunächst nicht im Internet veröffentlicht.

Etwas anderes kann dann gelten, wenn ein benutzerbeschränktes Vereinsforum im Internet angeboten wird, auf das nur Vereinsmitglieder Zugriff nehmen können und die Protokolle nur in diesem zur Verfügung gestellt werden.

Datenschutzkonforme Gestaltung der Vereinswebseiten

Auf der Vereinswebseite wird eine Datenschutzerklärung, die den Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO nachkommt, veröffentlicht. Sie ist mit nur einem Klick und auf jeder Unterseite der Webseite unmittelbar abrufbar.

Newsletter

Es werden nur Newsletter an Mitglieder versendet, wenn das Mitglied dem Empfang von Newslettern zugestimmt hat.

Forum

Auf der Vereins-Homepage wird ein Forum für registrierte Personen angeboten. Die Forenregeln sind einzuhalten. Bei Nichtbeachtung wird der Administrator eingreifen und ggf. Verwarnungen aussprechen oder letztendlich den betreffenden Personen den Zugang zum Forum verweigern.

Soziale Medien

Der LDI NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen) rät von der Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook ab, da diese die datenschutzrechtlichen Anforderungen regelmäßig nicht hinreichend erfüllen.

Eine Verlinkung auf soziale Netzwerke wird zurzeit nicht angestrebt.

Datenschutzbeauftragter

Es ist ein Datenschutzbeauftragter zu benennen, wenn in einem Verein mindestens 20 Personen regelmäßig mit personenbezogenen Daten am PC umgehen. Dessen Kontaktdaten sind der LDI NRW zu melden und sollen auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Im Kneipp-Verein Ruhr e.V. wird die Grenze von 20 Personen, die mit Mitgliederdaten umgehen, nicht überschritten. Daher ist eine Benennung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich.

Kursleiter, die ausschließlich Anwesenheitslisten in den Kursen führen, fallen nicht in den Kreis der datenverarbeitenden Personen.

Auftragsverarbeitung durch Dritte

Einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV-Vertrag) muss jeder Verein abschließen, der personenbezogene Daten im Auftrag – also weisungsabhängig – von einem Dienstleister verarbeiten lässt.

Datenschutz-Folgenabschätzung

Es ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung immer dann durchzuführen, wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist vom Kneipp-Verein Ruhr e.V. derzeit nicht erforderlich, da keine über vertragserfüllende Daten hinaus, wie z. B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit o.ä., verarbeitet werden.

Von den Mitgliedern werden nur die für den Vereinszweck erhobenen Daten verarbeitet. Es können anhand der Daten keine umfassenden Profile erstellt und bewertet werden.